



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (252)

Wiedergutmachung

Des Dramas letzter Akt wurde vergangene Woche – vorläufig – aufgeführt. Das Landgericht Mannheim hat den Moderator Jörg Kachelmann von dem Vorwurf der schweren Vergewaltigung und der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen. Auch wenn die Richter nicht klären konnten, was am fraglichen Tatabend geschehen war, gilt der Eidgenosse als unschuldig. Der schweizerische Meteorologe muss daher – sofern das Urteil durch den Bundesgerichtshof nicht aufgehoben wird – für die erlittene Untersuchungshaft finanziell entschädigt werden. Denn wer unschuldig dem Rechtsstaat Freiheit und Lebenszeit opfert, erhält nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz (StrEG) grundsätzlich ganze 25 Euro pro Tag. Eine nicht gerade üppige Wiedergutmachung. Insbesondere wenn man bedenkt, dass hiervon Kosten für Betreuung und Verpflegung während der Haftzeit abgezogen werden.

Natürlich besteht die Möglichkeit, einen weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen. Ein solcher muss aber konkret dargelegt werden. Ob eine Entschädigung nach dem StrEG gefordert werden kann, wird von dem Strafgericht entschieden. Eine solche setzt zunächst ein abgeschlossenes Justizverwaltungsverfahren voraus. Wenn ein Anspruch abgelehnt wurde, ist auch die Zivilgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden. Bei einem ablehnenden Schiedsspruch kann man sein Heil somit nicht einfach auf einem „anderen Dienstweg“ suchen. Das Strafgericht muss im Rahmen des Prüfungsverfahrens darüber befinden, ob der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme veranlasst hat. In einer derartigen Konstellation kann die finanzielle Wiedergutmachung teilweise oder sogar ganz versagt werden. Zu einer Versagung reicht es nach einem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) nicht, dass sich der Betreffende durch sein Aussageverhalten in irgendeiner Weise verdächtig gemacht hat. Vielmehr muss sich der Beschuldigte selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen haben. Der Betreffende muss somit einen erheblichen Ursachenbeitrag zur Begründung des dringenden Tatverdachts und der sich daran anschließenden Untersuchungshaft geleistet haben. Ein derartiges Verdachtsmoment kann nach Auffassung des Senats nicht zwangsläufig angenommen werden, weil sich der Beschuldigte dem Strafverfahren zeitweise durch Flucht entzogen hat.

Sogar die Inhaftierung eines später Verurteilten kann einen Regress zur Folge haben, wenn die Untersuchungshaft unangemessen lange andauert hat. Das soll nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart der Fall sein, wenn der Freiheitsentzug fünfmal solange war wie die später

ausgesprochene Haftstrafe. Vorliegend wurde eine Heranwachsende wegen Verstößen gegen Einreisebestimmungen in das Bundesgebiet vorläufig festgenommen. Bis zur Verhandlung saß die Ausländerin aufgrund eines Haftbefehls fast fünf Monate in U-Haft. Das Jugendschöffenrichter Böblingen verurteilte die Betreffende unter anderem wegen unerlaubter Einreise und Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung. Das Landgericht Stuttgart hob das Urteil auf und setzte gegen die Verurteilte lediglich einen Dauerarrest von vier Wochen fest. Die Betreffende verlangte für die den Arrest übersteigende Zeit eine Entschädigung. Zu Recht, wie das OLG Stuttgart befand. Denn nach richterlicher Auffassung stehe die verhängte Strafe in keinem angemessenen Verhältnis zu der erlittenen Untersuchungshaft. Zudem – so der Senat weiter – habe das Prozessverhalten der von Anfang an geständigen Verurteilten nicht zu der übermäßig langen Dauer der vorläufigen Freiheitsentziehung beigetragen.

Neben der Haftentschädigung nach dem StrEG können auch weitere Ansprüche wie beispielsweise Schmerzensgeld geltend gemacht werden, was gelegentlich – mit teilweise recht mäßigem Erfolg – versucht wird. Denn nur im Ausnahmefall kann ein Ersatz des sog. immateriellen Schadens gefordert werden. Äußerst schwierig wird es, wenn wegen einer (vorübergehenden) Ingewahrsamnahme eine finanzielle Wiedergutmachung gefordert wird. Nach Auffassung des OLG Koblenz rechtfertigt eine Bagatel-Beeinträchtigung durch Verbringen zur Polizeiwache und dortiges Festhalten kein Schmerzensgeld. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war ein Angetrunkenner – gegen seinen Willen – zum Zwecke der Personalienfeststellung und Durchführung einer Alkoholprüfung mit auf das Revier genommen worden. Da er dort 1½ Stunden festgehalten worden war, verlangte der Herr für die vorgenommenen Zwangsmaßnahmen eine Entschädigung von 1750,- €. Diesem Ansinnen erteilten die Richter eine klare Absage, denn der, sei es auch unfreiwillige, Aufenthalt auf einer Polizeidienststelle eines Rechtsstaates ließe keine seelischen Unlustgefühle aufkommen, die eines materiellen Ausgleichs bedürften. Eine durch behördliche Maßnahmen verursachte Freiheitsbeschränkung von höchstens 1½ Stunden sei nach allem, sogar wenn sie rechtswidrig gewesen sei, grundsätzlich keine immaterielle Beeinträchtigung, die einen materiellen Ausgleich erheische.

Man kann in diesem Zusammenhang festhalten: Wahn erheischt viel, Notdurft wenig!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de